

Hinweise zur Hausordnung und Abläufen

Unsere Schule ist eine Stätte des Lernens und der Freizeitgestaltung, in der sich täglich eine große Anzahl von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen begegnen. Diese Begegnung soll von gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Höflichkeit geprägt sein. Die Hausordnung gilt für das Schulhaus, das gesamte Schulgelände sowie die Turnhalle. Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten (Schüler, Lehrkräfte, andere Mitarbeiter, Gäste usw.)

1. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht sowie alle schulischen Pflichtveranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen, sowie den Vertretungsplan selbständig einzusehen.
2. Regelungen zum Unterrichtsbeginn:
 - 2.1. Die Außentüren des Schulgebäudes sind bis 3 min vor Unterrichtsbeginn geöffnet.
 - 2.2. Alle Schüler / Schülerinnen haben vor dem Klingelzeichen zum Stundenbeginn im Unterrichtsraum anwesend zu sein.
 - 2.3. Es gelten folgende Zeiten für Unterricht/pausen:

Einlass	7:35 – 7:42 Uhr		5.Stunde	11:35 – 12:20 Uhr	Die Außentüren bleiben vor der 1.Stunde bis 3min vor Unterrichtbeginn geöffnet. Ein erneuter Einlass erfolgt erst zur nächsten Stunde. Schüler/Schülerinnen der 5.+6. Klassen klingeln am Mitteleingang im Sekretariat und werden von PM's betreut.
1.Stunde	7:45 – 8:30 Uhr		Hofpause		
2.Stunde	8:40 – 9:25 Uhr		6.Stunde	12:40-13:25 Uhr	
3.Stunde	9:35 – 10:20 Uhr		7.Stunde	13:35-14:20 Uhr	
	Hofpause		8.Stunde	14:25-15:10 Uhr	
4.Stunde	10:40 – 11:25 Uhr		9.Stunde	15:15-16:00 Uhr	

3. Es ist grundsätzlich verboten, das Schulgelände während der Pausen zu verlassen.
4. Handys und Geräte mit Smartphone-Funktionen (Smartwatch usw.) sind vor Beginn des Unterrichts auszuschalten und in der Tasche oder in entsprechender Box im Fachraum zu verwahren.
5. Das Mitbringen und/oder konsumieren von Energydrinks, Rauchwaren (auch E-Zigaretten), Alkohol sowie andere Drogen sind grundsätzlich verboten.
6. Hinweise zu Fehlzeiten:
 - 6.1. Die Eltern besitzen grundsätzlich gegenüber der Schule die Informations- und Nachweispflicht über die Zeiten der Nichtteilnahme der Kinder und Jugendlichen am Unterricht.
 - 6.2. Versäumter Unterrichtsstoff ist durch die Schüler/Schülerinnen eigenständig und unverzüglich nachzuarbeiten.
 - 6.3. Beim Fernbleiben vom Unterricht ist die Schule **am 1.Fehltag vor Unterrichtsbeginn** in geeigneter Form zu informieren (z.B. Anruf im Sekretariat / E-Mail an den Klassenleiter / Nachricht der Eltern per Schulmanager).
 - 6.4. Nach spätestens 3 Tagen ist der Klassenleiter schriftlich über die Dauer und den Grund des Fernbleibens vom Unterricht zu informieren (z.B. E-Mail / Schulmanager).
 - 6.5. Bei Rückkehr zum Unterricht haben die Erziehungsberechtigten grundsätzlich schriftlich den Grund des Fernbleibens für den gesamten Zeitraum mitzuteilen (Entschuldigungsschreiben). Nachweise (z.B. ärztliche Atteste) sind dem Klassenleiter im Original vorzulegen.
 - 6.6. Bei häufigen Fehlen aus gesundheitlichen Gründen ohne ärztliches Attest oder in Abschlussklassen (Klasse 9+10) kann die Schule/der Klassenlehrer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab dem 1.Fehltag verlangen. Sofern dafür Kosten entstehen, sind diese durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.
 - 6.7. Unterbleibt seitens der Erziehungsberechtigten die Information an die Schule oder wird das Fehlen nicht fristgerecht schriftlich begründet/ kein Nachweis vorgelegt, so können/werden die Fehlzeiten vom Klassenleiter als „unentschuldig“ gewertet.
 - 6.8. Anträge auf Freistellung vom Unterricht aus persönlichen Gründen sind durch die Eltern vier Schulwochen vorher beim Klassenleiter in schriftlicher Form einzureichen.
 - 6.9. Kann ein Schüler/eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen am weiteren Unterricht des Unterrichtstages nicht teilnehmen, so hat er/sie zuerst den Klassenleiter/stellvertretenden Klassenleiter zu informieren. Sind diese nicht ansprechbar, ist ein Mitglied der Schulleitung zu informieren. Dieser Personenkreis legt das weitere Vorgehen fest (z.B. Information der Eltern). Unterbleibt diese Information seitens des Schülers/der Schülerin und entzieht sich dieser/diese der Aufsichtspflicht durch die Schule, sind die versäumten Unterrichtsstunden grundsätzlich als „unentschuldig“ zu werten.
 - 6.10. Termine (Arzt / Behörden etc.) sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu planen. Sollte dies nicht möglich sein, ist durch die Erziehungsberechtigten beim Klassenleiter mindestens einen Tag vor diesem Termin eine Freistellung beim Klassenleiter zu beantragen.
 - 6.11. Über das Verhalten bei Betriebspraktika, Abschlussprüfungen, Veranstaltungen, Klassenfahrten und/oder Schulfahrten werden die Schüler/Schülerinnen gesondert belehrt.

Sollten Sie Fragen zu den Hinweisen und Regelungen haben, wenden sie sich bitte an den Klassenleiter ihres Kindes.

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Sportunterricht auf der Rückseite!

Hinweise zum Sportunterricht

Mit diesem Informationsblatt möchten die Sportlehrer/Sportlerinnen der Sekundarschule Halle-Süd, Sie über die Inhalte der Belehrung der Schüler/Schülerinnen in dem Unterrichtsfach Sport in Kenntnis setzen. Die Unterweisung wird in der jeweiligen ersten Sportstunde des Schuljahres vorgenommen.

1.) Sicherheit im Sportunterricht

- Der Einlass in die Sporthalle erfolgt nur nach Aufforderung der Lehrkraft. In der Sporthalle sind keine Straßenschuhe gestattet. Diese werden vor Betreten der Halle ausgezogen und in den jeweiligen Schuhschränken abgelegt.
- In den Umkleiden ist das Betätigen der Duschen und der Fenstereinheiten nur nach Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.
- Die Schule und die Lehrkraft übernehmen keine Haftung bei Verlust von Wertgegenständen, auch wenn sie den Schülern/Schülerinnen entgegenkommend die Gelegenheit zum Ablegen und Verwahren der Wertgegenstände anbieten.
- Die Teilnahme am Sportunterricht ist nur in vollständiger Sportbekleidung (Wechselkleidung) gestattet. Kleidung, die im sonstigen Unterricht getragen wird, ist nicht zulässig. Die Sportkleidung muss körpernah anliegen und trotzdem die erforderliche Bewegungsfreiheit bieten, um sie als Unfallquelle auszuschließen. Daher ist das Tragen von (bauchfreien) Trägertops untersagt. Wechselschuhe (Sportschuhe) sind verpflichtend. Die Nutzung von Schuhen, die im sonstigen Tagesablauf getragen werden, sind nicht zulässig.
- Laut Runderlass der MK vom 28.07.2011 (Unfallverhütung im Sportunterricht) ist das Tragen von Schmuckgegenständen während des Sportunterrichtes grundsätzlich untersagt. Tragen Schüler/Schülerinnen einen oder mehrere Schmuckgegenstände, von dem/von denen eine Verletzungsgefahr für den Träger/die Trägerin oder Andere ausgehen kann und dieser/diese nicht abgelegt werden kann/können, ist die Teilnahme an den sportpraktischen Teilen untersagt. Es besteht jedoch weiterhin Anwesenheitspflicht.
- Haare müssen so getragen werden, dass sie zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung führen. Ab einer bis zum Kinn reichenden Länge, müssen die Haare mittels eines Haargummis zusammengebunden werden. Haarnadeln oder Haarspangen sind nicht zulässig.
- Soll aus religiösen Gründen das Haar abgedeckt werden, ist eine entsprechende Haarabdeckung zu tragen, die durch die internationalen Sportverbände zugelassen ist. Das Tragen von Kopftüchern, die durch Haarnadeln und/oder Haarspangen gesichert werden, sind aus Unfallschutzgründen nicht zulässig.
- **Versäumen Schüler/Schülerinnen auf Grund fehlender/unvollständiger Sportkleidung und/oder des Tragens von Schmuckgegenständen sportpraktische Leistungsnachweise, so ist dies als Leistungsverweigerung zu bewerten und mit der Note 6 („ungenügend“) zu werten.**
- Das Benutzen von Spiel- und Sportgeräten ist erst nach Aufforderung bzw. Anweisung der zuständigen Lehrkraft gestattet.
- Unfälle und Verletzungen aller Art sind unverzüglich der zuständigen Lehrkraft zu melden.

2.) Befreiung vom Sportunterricht

- **Grundsätzlich ist die Teilnahme/Anwesenheit am Sportunterricht verpflichtend. Auch bei Nichtteilnahme oder einer Befreiung besteht für diese Schüler/Schülerinnen Anwesenheitspflicht.**
- Laut Runderlass der MK vom 11.03.1997 (Befreiung vom Sportunterricht) entscheidet, nach schriftlich begründetem Antrag der Eltern die zuständige Lehrkraft, in welcher Art und Umfang der Schüler/die Schülerin nicht am Sportunterricht teilnehmen müssen. Sportbekleidung ist daher immer mitzubringen.
- Für Befreiungen über die Dauer von mehr als 1 Woche ist ein ärztliches Attest erforderlich.
- Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Bei Problemen während der Menstruation entscheiden die Schülerinnen nach Absprache mit der Lehrkraft eigenverantwortlich über eine angemessene Beteiligung, Belastung und Pausen. Damit sind schriftliche Befreiungen der Eltern nicht erforderlich.

Sollten Sie Fragen zu den Hinweisen und Regelungen haben, wenden sie sich bitte an den Sportlehrer/die Sportlehrerin ihres Kindes.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung der Sekundarschule Halle-Süd

Ich habe/wir haben die Hinweise zur Hausordnung und dem Sportunterricht an der Sekundarschule Halle-Süd zur Kenntnis genommen.

Diese Informationen sind auf der Homepage der Schule unter Belehrungen einsehbar.

Datum: _____